

5 | Pflegebedürftigkeit nach dem Pflegestärkungsgesetz II (PSG II)

Häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson (Verhinderungspflege)

Die Betreuung eines pflegebedürftigen Familienmitgliedes übernehmen Angehörige oft mit viel Engagement und Zuwendung, manchmal bis an die Grenze der eigenen Belastungsfähigkeit. Wenn sie selbst krank werden, eine Auszeit brauchen oder in Urlaub fahren wollen, stellt sich die Frage, wie die Versorgung zu Hause ohne sie sichergestellt werden kann. Der Gesetzgeber hat mit der sogenannten **Verhinderungspflege** eine Entlastung vorgesehen: Ist die Pflegeperson wegen Erholungsurlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen verhindert, übernimmt die Pflegekasse die Kosten für eine notwendige Ersatzpflege, **zum Beispiel durch eine Pflegekraft oder Nachbarschaftshilfe (NBH) unserer Sozialstation.**

Bedingung

- Die Pflegeperson muss den Pflegebedürftigen **mindestens sechs Monate** gepflegt haben.
- Die pflegebedürftige Person hat einen **Pflegegrad 2 bis 5.**

Leistungsanspruch

Bei der Ersatzpflege durch Pflegekräfte der Sozialstation, entfernte Verwandte oder Personen aus der Nachbarschaft können **für 6 Wochen 1.612 EUR pro Kalenderjahr** in Anspruch genommen werden. Das Pflegegeld wird bis zu 6 Wochen zur Hälfte weiter bezahlt.

Stundenweise Verhinderungspflege

Es können zum Beispiel einmal wöchentlich 3 Stunden in Anspruch genommen werden, bis die Summe von **1.612 EUR pro Kalenderjahr** erschöpft ist. Bei dieser Form der Leistung wird das **Pflegegeld weiterhin erstattet.**

Wird die Leistung der Kurzzeitpflege nicht abgerufen, können daraus **bis zu 806 EUR** zusätzlich für die Verhinderungspflege in Anspruch genommen werden.